



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Sarnen, 10. Mai 2021/wg

**Vernehmlassung zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin.

Mit der vorliegenden Änderung der Tierarzneimittelverordnung sollen insbesondere die verwaltungsrechtlichen Massnahmen gegenüber der Tierärzteschaft bzw. gegenüber den Tierhaltenden bei überdurchschnittlichem Antibiotikaverbrauch festgelegt werden. Zudem sollen weitere Bestimmungen aufgrund von Bedürfnissen aus der Praxis punktuell angepasst werden (Erleichterungen bei der Einfuhr von Tierarzneimitteln, Präzisierung von Definitionen, Umwidmung, Buchführungspflicht bei Arzneimitteln für Bienen etc.). Die Änderung der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin umfasst Präzisierungen, Übersetzungskorrekturen sowie Ergänzungen technischer Art.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der TAM-Verordnung.

- Die Vereinfachungen bei der Einfuhr von Tierarzneimitteln können punktuell Erleichterungen bei Arzneimittel-Notständen oder Lieferengpässen bringen. Allerdings ist zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs eine Vorprüfung der Meldungen durch das BLV erforderlich.
- Die Ausweitung der Buchführungspflicht auf Tierarzneimittel für Bienen verbessert die Lebensmittelsicherheit und schafft eine Gleichbehandlung der Nutztierhalter.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen bei erhöhtem oder übermässigem Antibiotikaverbrauch sind angemessen und zweckmässig. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Massnahmen erst umgesetzt werden, wenn die Daten sowohl hinsichtlich Antibiotikaverbrauch wie auch in Bezug auf die Betriebsdaten (Anzahl Tiere, Produktionsrichtung usw.) korrekt und aussagekräftig sind. Da ein

Benchmark immer eine pauschale Beurteilung ist, müssen die Kantone über einen Ermessensspielraum bei der Anwendung von Massnahmen verfügen.

2. Konkrete Bemerkungen zur Revision

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf das beigefügte Formular, welches vom fachlich zuständigen Kantonstierarzt ausgefüllt wurde.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin

Brief und Formular als Word-Version per Email an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch